



Herrn
Oberbürgermeister
Tobias Eschenbacher
Rathaus

Obere Hauptstraße 2
85354 Freising

10

G.R.

05.01.15

**STADTRATSFRAKTION
FREISING**

**Rosemarie Eberhard
Dr. Jürgen Maguhn**

c/o Obere Hauptstraße 49
85354 Freising
Tel: +49 (08161) 789504
juergen.maguhn@gruene-
freising.de

20. XI. 2014

Antrag: Fahrverbot für Lkw-Durchgangsverkehr

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN folgenden

Antrag

1. Der Stadtrat beauftragt die Regierung von Oberbayern als Sofortmaßnahme gegen die Maut-Ausweichverkehre von der A 9 zur A 92 und zum Flughafen (und umgekehrt) gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen und zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße ein Fahrverbot für den Lkw-Durchgangsverkehr (Verkehrszeichen Z 253 StVO mit dem Zusatzzeichen "Lieferverkehr frei") für Lkw ab 12 t Tonnen auf der Staatsstraße St 2084 im Bereich der Ortsdurchfahrt Freising zu erlassen.

2. Der Stadtrat fordert das Land Bayern und den Bundesverkehrsminister auf, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um die Maut-Ausweichstrecke St 2084 mittelfristig in die Bemautung einzubeziehen (gemäß Art. 7 Abs. 2 b (i) EU-Wegekostenrichtlinie).

Begründung

Wegen der Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der St 2084 von der Stadtgrenze über Thalhauser Straße, Vöttinger Straße, Karlwirtkreuzung, Johannisstraße, Saarstraße und Münchener Straße (B 11) bis zur Kreuzung der B 11 mit der FS 44 (Schlüterkreuzung), die seit vielen Jahren in zunehmendem Maße als Ausweichstrecke für die mautpflichtige Autobahn A 9/Kreuz Neufahrn/A 92 insbesondere als Zubringer zum Flughafen München genutzt wird, besteht dringender Handlungsbedarf, den Lkw-Verkehr wieder auf die für

ihn vorgesehenen Straßenverbindungen, also die Bundesautobahnen, zu verweisen. Die Voraussetzungen für verkehrslenkende Maßnahmen gemäß § 45 StVO Abs. 1

- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
- zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Verkehrssicherheit,

liegen vor. Die Straßenverkehrsbehörde (Regierung von Oberbayern) muss deshalb die Benutzung der St 2084 beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO).

Der zusätzliche Schwerlastverkehr auf der dafür ungeeigneten St 2084 durch das Stadtgebiet von Freising bewirkt:

- erhöhte Unfallgefahren (Konflikt mit Fußgängern, Radfahrern, Kindern, Schülern);
- unzumutbare Lärmauswirkungen für die Anwohner der Thalhauser und Vöttinger Straße sowie an der Johannis- und Saarstraße;
- eine nicht hinnehmbare Zunahme der Schadstoffbelastung (insbes. des Feinstaubes!);
- außerordentliche Schäden an den Straßen;
- Schäden durch Erschütterungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Maguhn



Rosemarie Eberhard